

**Satzung**  
**über die Abwälzung der Abwasserabgabe**  
**der Stadt Osterholz-Scharmbeck**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 03. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Abgabe**

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), erhebt die Stadt Osterholz-Scharmbeck eine Abgabe.
- (2) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist.

**§ 2**

**Abgabepflichtige**

Abgabepflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner

**§ 3**

**Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

## § 4

### **Abgabemaßstab und Abgabensatz**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Erhebungszeitraumes auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabensatz beträgt je Einwohner  
ab 01. Januar 2004                      17,90 €  
  
im Jahr.

## § 5

### **Erhebungszeitraum und Abgabeschuld**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Abgabeschuld entsteht.

## § 6

### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Festsetzungsbescheid), der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Die Abgabe ist jeweils am 10. März für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

## § 7

### **Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlicher Auskünfte zu erteilen.

## § 8

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgabe ist die Verarbeitung (§3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung und die Zahl der gemeldeten Personen durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melde-rechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Grundsteuer-, Kataster- Grundbuch- und Einwohnermeldeamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 9

### Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

## § 10

### Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar. 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 11. Juni 1982, in der z. Z. geltenden Fassung außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 11. November 2004

Stadt Osterholz-Scharmbeck

Martin Wagener  
Bürgermeister